

§ 3 SN-9531 (Sachsen) — Schutzzweck

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hermannsdorfer Wiesen“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aller im Naturschutzgebiet vorkommenden natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, insbesondere der

–

trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030),

–

artenreichen montanen Borstgrasrasen auf Silikatböden (prioritärer Lebensraumtyp 6230*),

–

Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*),

–

Montane Fichtenwälder (Lebensraumtyp 9410),

–

Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*),

–

dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160),

–

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260),

–

Pfeifengraswiesen torfiger und tonig-schluffiger Böden (Lebensraumtyp 6410),

–

feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe (Lebensraumtyp 6430),

–

Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520),

–

Übergangs- und Schwinggrasmoore (Lebensraumtyp 7140)

sowie weiterer mit ihnen räumlich und funktional verknüpfter, regionaltypischer Lebensräume wie zum Beispiel kleinflächiger Fichten-Moorwälder, die für die Erhaltung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von großer Bedeutung sind;

2. die Erhaltung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Naturschutzgebiet vorkommenden Population des Firnisglänzenden Sichelmooses (*Hamatocaulis vernicosus*) als Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL;

3. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen als Grundlage für die Besiedelung durch die Westgroppe (*Cottus gobio*), den Abbiss-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL;
 4. die Wiederherstellung optimaler Habitate für den Torfmoos-Laufkäfer (*Carabus menetriesi pacholei*);
 5. die Erhaltung des im Naturschutzgebiet reich gegliederten Mosaiks aus naturnahen Fließ- und Stillgewässern, Mager-, Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Zwischenmooren und anderen attraktiven Lebensräumen – einschließlich der für diese charakteristischen oder seltenen Arten – wegen seiner Seltenheit und im Vergleich mit der Umgebung besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
 6. die Erhaltung einzigartiger Landschaftspotenziale und Zönosen für die wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Forschung.
- (2) Die Schutzzwecke nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 tragen den durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für das FFH-Gebiet „Moore und Mittelgebirgslandschaft bei Elterlein“ aufgestellten Erhaltungszielen Rechnung und sollen damit die Sicherung eines bedeutenden Teil dieses Schutzgebietes als Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 bewirken.
- (3) Die Bestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Geyersche Platte“ bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 3 SN-9531 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-9531/3>